



Gemeinde Wingerode

Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Wingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wingerode in der Sitzung vom 18. März 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

(a) bei Erstbestattungen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
4. die Kinder
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die Enkelkinder
8. die Großeltern
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

(b) bei Umbettung und Wiederbestattung: der Antragsteller

(c) wer sonstige, in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

(a) der Antragsteller

(b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. ...

§ 3 - Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Der Rechtsbehelf gegen einen Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung des im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheides gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Benutzung Beerdigungshalle

- (1) Für die Benutzung der Beerdigungshalle werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| (a) Aufbewahrung einer Leiche: | 50,00 € |
| (b) Aufbewahrung einer Totenasche: | 50,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Beerdigungshalle gemäß § 25 Abs. 6 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben: **50,00 €**

§ 6 - Leistungen zur Bestattung/Beisetzung

- (1) Leistungen zur Bestattung/Beisetzung, wie das Ausheben und Schließen des Grabes, das „Hintragen“ des Sarges, der Urne, das Auflegen des Grabschmuckes und das Stellen des Holzkreuzes sind vom Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen an zugelassene Unternehmen, in Auftrag zu geben.
- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung wird als Gebühr je Hilfskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

(3) Die Bestattung/Beisetzung einer Leibesfrucht, eines Fehlgeborenen, die unter Vorlage der vorgeschriebenen Bestattungs-/Beisetzungsunterlagen, ohne Mitwirkung der Gemeinde, bestattet/beigesetzt werden, erfolgt ohne Gebührenerhebung.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht in diesem Fall nicht.

(4) Die Stele der Urnengemeinschaftsanlage wird gemäß § 17 Abs. 8 Friedhofssatzung, im Auftrag der Gemeinde beschriftet. Für die namentliche Nennung des Verstorbenen, mittels Schriftzug auf der Stele in der Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr gemäß Rechnung erhoben.

§ 7 - Überlassung Grabstätte / Erwerb Nutzungsrecht

(1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

(a) Reihengrab/Erdbestattung für Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **519,00 €**

(b) Reihengrab/Erdbestattung für Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: **805,00 €**

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

420,00 €

(3) Für die Überlassung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

311,00 €

§ 8 - Überlassung Grabeinfassung

Für die Überlassung der durch die Gemeinde im Urnenreihengrabfeld 10 vorverlegten und vorfinanzierten Grabeinfassung wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Kostenaufwand erhoben.

Der aktuelle, tatsächliche Kostenaufwand ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung zu erfragen bzw. dem Gebührenbescheid zum Sterbefall zu entnehmen.

Die Überlassung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung.

Die Urnengrabeinfassung bleibt im Eigentum des Friedhofseigentümers gemäß § 1 Abs. 2 Friedhofssatzung.

§ 9 - Bestattung/Beisetzung nicht ortsansässiger Person

Die Gebührenerhebung für die Bestattung/Beisetzung nicht ortsansässiger Person erfolgt nach Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung, gemäß § 8 Friedhofssatzung, zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren zuzüglich eines Aufschlages von 30 %, auf jede relevante Gebühr - ausgenommen der Gebühr gemäß § 12 Abs. 2.

§ 10 - Umbettung

(1) Für die Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Bei Umbettung gemäß § 12 Friedhofssatzung, wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung, eine Gebühr erhoben in Höhe von:

123,00 €

§ 11 - Grabberäumung

(1) Bei Beräumung einer Grabstätte gemäß § 22 Friedhofssatzung, nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes gemäß § 24 Friedhofssatzung, durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung, werden für die Beseitigung und Entsorgung der gesamten Grabanlage nebst Fundament, sämtlichen Bewuchses sowie der Einebnung der Grabfläche folgende Gebühren erhoben:

(a) Erdreihengrabstätte **115,00 €**

(b) Urnenreihengrabstätte **115,00 €**

§ 12 - Gebührenpflichtige Zustimmungen

(1) Für die Doppelnutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte durch eine Urne sowie die Erteilung der Zustimmung zur Beisetzung einer Totenasche in eine bereits vorhandene Grabstätte gemäß §§ 14, 15, 16 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

420,00 €

(2) Für die Erteilung der Zustimmung zur Bestattung/Beisetzung einer nicht ortsansässigen Person, gemäß § 8 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

50,00 €

(3) Für die Erteilung der Zustimmung zum Aufstellen einer Grabanlage gemäß §§ 17, 18 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

50,00 €

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 29. April 2006 sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 21.12.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37327 Wingerode, den 06. Oktober 2021

Gemeinde Wingerode

gez.

Wehr

Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 16. Juli 2021, bestätigte

Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 12 der Hauptsatzung der Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 06. Oktober 2021

Gemeinde Wingerode

gez.
Wehr
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)